

Notwendigkeit von Brandschutzbeauftragten (BSB) in Österreich – rechtliche Situation

Regelungen aus dem ArbeitnehmerInnenschutz - AschG

Personen für Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer/innen

Generell ist gesetzlich vorgesehen, dass gemäß § 25 Abs 4 ASchG der Arbeitgeber Personen zu bestellen hat, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer/innen zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmer/innen muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

Diese gesetzliche Verpflichtung ist zum Teil erfüllt, wenn für die Arbeitsstätte zB ein/e Brandschutzbeauftragte/r oder Brandschutzwart/in bestellt ist. Die "ausreichende Anzahl von Arbeitnehmer/innen" ist nicht näher beschrieben.

Sind keine Brandschutzorgane (BSB, BSW) nominiert, müssen für die Arbeitsstätte nach § 44a AstV Personen für Brandbekämpfung und Evakuierung benannt werden. Diese müssen mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage sein, folgende Veranlassungen treffen zu können:

1. Im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren,
2. im Fall von Alarm nach Anweisung des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin zu kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer/innen die Arbeitsstätte verlassen haben,
3. die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht von Arbeitnehmer/innen unbedingt notwendig ist.

Bezugnehmende Gesetzesquellen:

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

BGBl. Nr. 450/1994

[BGBl. I Nr. 100/2018](#)

Arbeitsstättenverordnung

BGBl. Nr. 368/1998

[BGBl. II Nr. 309/2017](#)

Brandschutzbeauftragte im Arbeitnehmerschutz

Wenn besondere Verhältnisse in der Arbeitsstätte es erfordern, hat die Behörde die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten und erforderlichenfalls einer Ersatzperson vorzuschreiben (vgl § 43 ff Arbeitsstättenverordnung - AStV). Diese Festlegungen gelten bundesweit. Zu den besonderen Verhältnissen (vgl § 12 Abs 1 AStV) gehören:

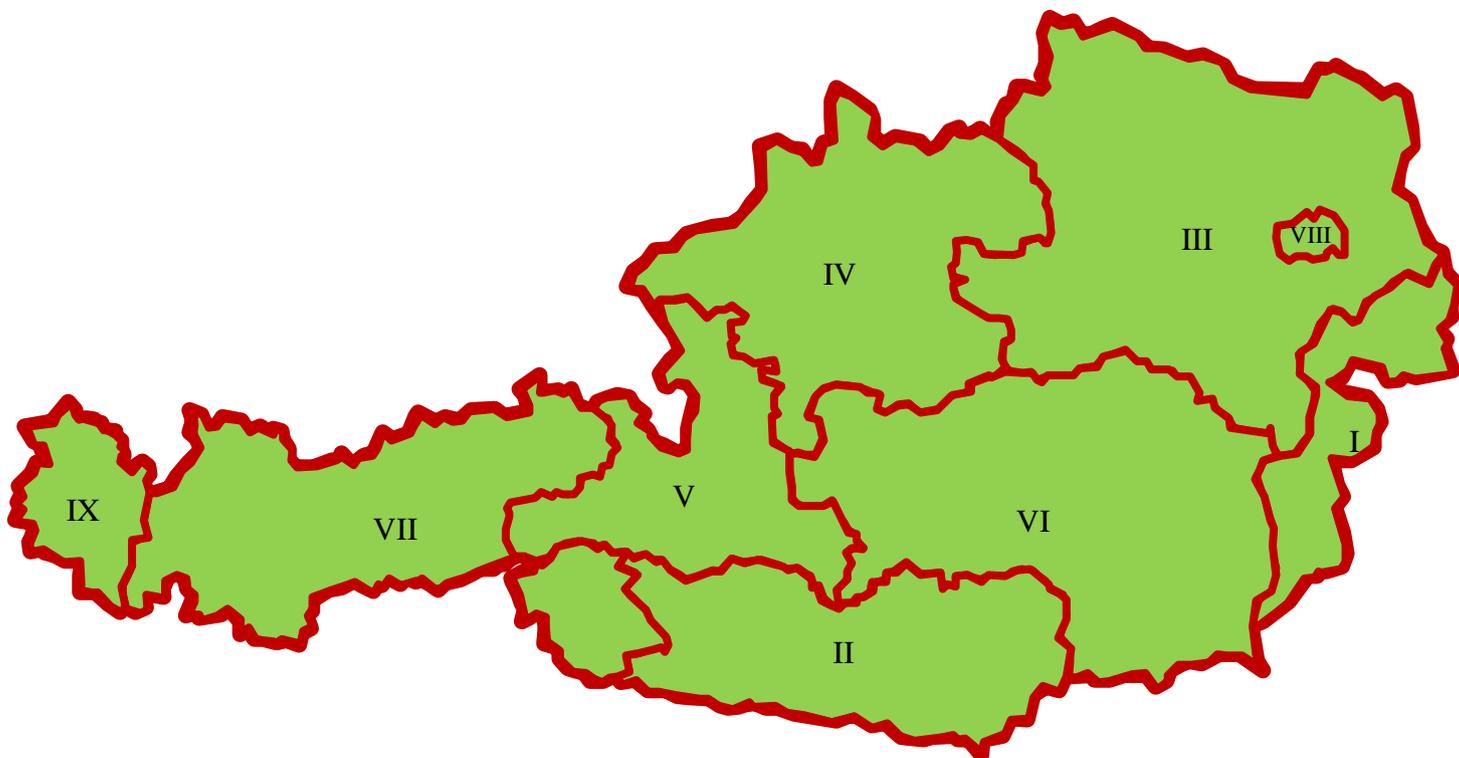
1. der Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren,
2. der Art oder Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe,
3. den vorhandenen Einrichtungen oder Arbeitsmitteln,
4. der Lage, den Abmessungen, der baulichen Gestaltung oder der Nutzungsart der Arbeitsstätte oder
5. der höchstmöglichen Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Personen.

Brandschutzbeauftragte brauchen jedenfalls nicht bestellt werden, wenn der Arbeitgeber aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften bereits einen Brandschutzbeauftragten bestellt hat (vgl auch § 44a AStV).

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich aus den verschiedenen feuerpolizeilichen Regelungen der Länder die Möglichkeit für die Behörden ergibt, die Nominierung von Brandschutzbeauftragten im Betrieb direkt vorzuschreiben. Eine Recherche ergibt folgendes Ergebnis:

Regelungen der Länder¹ zur Einrichtung eines Betriebsbrandschutzes/Vorschreibung von Brandschutzbeauftragten

Auf den folgenden Seiten sind die Ergebnisse der Recherche über landesgesetzliche Grundlagen wie z.B. Feuerpolizeigesetze oder Feuerwehrgesetze der österreichischen Bundesländer zusammengefasst, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, Brandschutzbeauftragte im Verfahren vorzuschreiben:



¹ Stand 09/2019 vorbehaltlich Änderungen im jeweiligen Landesrecht

I. Burgenland

Gesetz vom 26. Mai 1994 über die Feuer- und Gefahrenpolizei und das Feuerwehrwesen im Burgenland (Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994), LGBl. Nr. 49/1994 idF [LGBl. Nr. 40/2018](#)

§ 5 Sonderbestimmungen für Objekte mit hohem brandschutztechnischen Risiko

- (1) Eigentümer (Inhaber) eines Objektes mit hohem brandschutztechnischen Risiko gemäß § 9 Abs. 5 Z 3 Burgenländisches Kehrgesetz 2006, LGBl. Nr. 15/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2014, **haben dem Bürgermeister** binnen drei Monaten nach Erteilung der Benützungsfreigabe (§ 27 Burgenländisches Baugesetz, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013)
 1. **die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben** sowie
 2. einen Brandalarmplan, einen Brandschutzplan und eine Brandschutzordnung vorzulegen; diese sind entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen fortzuschreiben. Jede Änderung ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (2) Zum Brandschutzbeauftragten kann nur bestellt werden, wer körperlich und geistig geeignet ist und nachweislich hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Brandschutzes besitzt. Die Aufgaben von Brandschutzbeauftragten sind insbesondere:
 1. die Ausarbeitung und Umsetzung des Brandalarmplanes, des Brandschutzplanes sowie der Brandschutzordnung;
 2. die Schulung von Personen, die sich regelmäßig im Gebäude aufhalten, auf dem Gebiet des Brandschutzes;
 3. die Durchführung von periodischen Kontrollen.
- (3) Im Brandalarmplan sind Reihenfolge und Erreichbarkeit der im Brandfall zu alarmierenden Personen, Behörden und Dienststellen festzulegen.
- (4) Im Brandschutzplan sind in einer vereinfachten zeichnerischen Darstellung der Liegenschaft und des Gebäudes (des Gebäudeteiles) die für den Brandschutz wesentlichen Umstände einzutragen.
- (5) In der Brandschutzordnung sind die Verhaltensregeln zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des Brandschutzes sowie das Verhalten im Brandfall und nach einem Brand zusammenzufassen.
- (6) Der Bürgermeister hat ein Verzeichnis aller Objekte mit hohem brandschutztechnischen Risiko im Gemeindegebiet zu führen. Je eine Abschrift davon ist allen Feuerwehren im Gemeindegebiet und allen Rauchfangkehrern im Kehrbezirk zur Verfügung zu stellen.

II. Kärnten

Gesetz vom 7. Juni 1990 über das Feuerwehrewesen in Kärnten (Kärntner Feuerwehrgesetz K-FWG) LGBl Nr 48/1990 idF [LGBl. Nr. 57/2018](#)

§ 11 Einrichtung

- (10) In **Betrieben mit mehr als 50 Dienstnehmern und in brandgefährdeten Betrieben** ist unabhängig davon, ob eine Betriebsfeuerwehr (Brandschutzgruppe) besteht, **durch den Betriebsinhaber ein geeigneter Brandschutzbeauftragter und sein Stellvertreter zu bestellen**. Der Brandschutzbeauftragte hat alles vorzukehren, was der Brandverhütung und der Brandbekämpfung dient.

III. Niederösterreich

NÖ Feuerwehrgesetz 2015 - Gesetz vom 2. Juli 2015, [LGBl. Nr. 85/2015](#)

§ 13 Betriebsbrandschutz

- (1) **In Betrieben**, in welchen eine rasche und zweckentsprechende Brandbekämpfung wegen
- a) der Gefährdung von Personen oder Sachen,
 - b) ihrer Höhe, Ausdehnung oder Lage,
 - c) der in diesen erzeugten oder gelagerten Sachen, oder
 - d) der Produktionsabläufe
- erschwert ist und die deswegen einen erhöhten Brandschutz erfordern, **hat die Geschäftsführung des Betriebes**
1. **einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen,**
 2. einen Brandschutzplan im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erstellen,
 3. eine Brandschutzordnung zu erstellen,
 4. die Betriebsangehörigen in der ersten Löschhilfe auszubilden und sie über das Verhalten bei Bränden zu belehren und
 5. Eigenkontrollen durchzuführen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, sofern Maßnahmen bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen wurden.

- (3) Als Brandschutzbeauftragte nach Abs. 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweisen können.
- (4) Besteht eine Betriebsfeuerwehr gemäß § 48, kommt die Funktion des Brandschutzbeauftragten dem Betriebsfeuerwehrkommandanten zu.
- (5) Über die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten sowie die Erstellung von Brandschutzplänen und Brandschutzordnungen sind die Gemeinde, die örtlich zuständige Feuerwehr, die Bezirksverwaltungsbehörde sowie alle Betriebsangehörigen nachweislich in Kenntnis zu setzen.

IV. Oberösterreich

Landesgesetz vom 13. Oktober 1994, mit dem feuerpolizeiliche Vorschriften erlassen werden (Oö. Feuerpolizeigesetz - Oö. FPG) LGBl. Nr. 113/1994 idF [LGBl. Nr. 94/2014](#)

§ 18 Objektsbrandschutz

- (1) Der **Eigentümer von Objekten der Risikogruppe** (§ 10 Abs. 2) **hat der Gemeinde** binnen drei Monaten nach Fertigstellung des Objekts
 1. **die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten** bekanntzugeben und
 2. einen Brandalarmplan, einen Brandschutzplan und eine Brandschutzordnung vorzulegen.
- (3) Zum Brandschutzbeauftragten kann nur eine körperlich und geistig geeignete Person bestellt werden, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Brandschutz besitzt. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind insbesondere:
 - die Umsetzung des Brandalarm- und Brandschutzplanes sowie der Brandschutzordnung;
 - die entsprechende Ausbildung und Unterweisung von Personen, die sich ständig im Gebäude aufhalten, im Brandschutz und
 - die Durchführung von Eigenkontrollen.

V. Salzburg

Gesetz vom 11. Juli 1973 über die Verhütung, Bekämpfung und Ermittlung der Ursachen von Bränden (Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973) LGBl Nr 118/1973 idF [LGBl. Nr. 49/2017](#)

§ 16 Betriebsbrandschutz

- (1) **Betrieben mit besonderer Brandanfälligkeit kann von der Feuerpolizei-behörde** die Erstellung und Aktualisierung eines mit dem Landesfeuerwehrverband oder der Berufsfeuerwehr abgestimmten Alarmplanes vorgeschrieben werden, wenn ein Sonderalarmplan gemäß § 9a des Katastrophenhilfegesetzes nicht besteht. Außerdem kann **die Verpflichtung zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten**, zur Schaffung und Erhaltung von Alarm- und Meldeanlagen in nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Betrieben, zur Erlassung einer Brandschutz- und Feuerlöschordnung, die Ausbildung der Betriebsangehörigen in Erster und Erweiterter Löschhilfe mit im Betrieb bereitgestellten Löschmitteln, die Belehrung der Betriebsangehörigen über das Verhalten im Brandfall und die Durchführung von Betriebs-Brandschutz-Eigenkontrollen **aufgelegt werden**. Der Landesfeuerwehrverband bzw. der Rechtsträger der Berufsfeuerwehr hat gegenüber dem Inhaber des Betriebes Anspruch auf Ersatz des Aufwandes, der mit seiner Mitwirkung an der Erstellung oder Aktualisierung des Alarmplanes oder allenfalls mit dessen gänzlicher Erstellung oder Aktualisierung verbunden ist. Kommt der Betriebsinhaber nach Aufforderung durch den Landesfeuerwehrverband bzw den Rechtsträger der Berufsfeuerwehr und Setzung einer angemessenen Frist der Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Aufwandsersatz von der Feuerpolizeibehörde mit Bescheid vorzuschreiben.

- (2) Abs 1 gilt sinngemäß für Veranstaltungsstätten, Hochhäuser, Kindergärten, Schulen und Horte, Burgen, Schlösser und ähnliche Prunkbauten sowie für die im § 10 Abs 2 Z 2 lit c, f, g und h angeführten Bauten mit Ausnahme der Jugend- und Ferienheime. Wenn kein Betrieb besteht, besteht der Anspruch auf Aufwandsersatz gegenüber dem Eigentümer der Liegenschaft.

VI. Steiermark

Gesetz vom 13. Dezember 2011 über die Feuer und Gefahrenpolizei (Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz - StFGPG) LGBl. Nr. 12/2012 idF [LGBl. Nr. 87/2013](#)

§ 17 Betriebsbrandschutz

In **Betrieben** mit Objekten, in denen eine **erhöhte Brandgefahr** besteht, insbesondere in solchen gemäß § 18 Abs. 4, **hat die Behörde** der Eigentümerin/ dem Eigentümer bzw. der Verfügungsberechtigten/ dem Verfügungsberechtigten **die Bestellung von Brandschutzbeauftragten**, die Erstellung eines Brandalarmplanes, die Ausbildung von Betriebsangehörigen in der Ersten Löschhilfe und ihre Belehrung über das Verhalten bei Bränden sowie die Durchführung von Eigenkontrollen **mit schriftlichem Bescheid vorzuschreiben**, sofern eine gleichartige oder ähnliche Verpflichtung nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften besteht.

VII. Tirol

Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem eine Feuerpolizeiordnung für Tirol erlassen wird (Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998), LGBl. Nr. 111/1998 idF [LGBl. Nr. 144/2018](#)

§ 7 Brandschutz für besondere Betriebe und bauliche Anlagen

- (1) **Die Behörde hat** den Inhabern von Betrieben, die besonders brandgefährdet sind oder die sich an einem brandgefährdeten Ort befinden, sowie den Eigentümern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, bei denen im Brandfall die Sicherheit der darin befindlichen Personen besonders gefährdet ist (wie Hochhäuser, Schulgebäude, Kindergarten- und Hortgebäude, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Versammlungsstätten, Beherbergungsbetriebe, große Büro- und Geschäftsgebäude, Großgaragen, Tunnelanlagen und dergleichen), oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten **mit schriftlichem Bescheid**
 - a) **die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten,**

- b) die Erlassung eines Brandalarmplanes, eines Brandschutzplanes und einer Brandschutzordnung,
 - c) die Vorsorge für die Unterweisung der Betriebsangehörigen bzw. des Personals über die zu beachtenden Brandschutzmaßnahmen und über das Verhalten im Brandfall einschließlich der Maßnahmen der Ersten und der Erweiterten Löschhilfe sowie
 - d) die Vorsorge für die regelmäßige Überprüfung der Brandsicherheit der betreffenden Gebäude bzw. baulichen Anlagen (Eigenkontrolle) **aufzutragen.**
- (2) Zu Brandschutzbeauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, die für diese Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sind und die über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Brandbekämpfung verfügen. Dem Brandschutzbeauftragten obliegen insbesondere die Ausarbeitung und Umsetzung des Brandalarmplanes, des Brandschutzplanes und der Brandschutzordnung sowie die Durchführung der im Abs. 1 lit. c und d genannten Aufgaben.
- (3) Im Brandalarmplan ist die Reihenfolge der im Brandfall zu alarmierenden Personen und Stellen festzulegen. Der Brandschutzplan hat in einer schematischen Darstellung der Anordnung, der Umrisse und des Inneren der betreffenden Gebäude bzw. baulichen Anlagen sowie der dem Brandschutz und der Brandbekämpfung dienenden Einrichtungen zu bestehen. In der Brandschutzordnung sind die Verhaltensregeln zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes und die Verhaltensregeln im Brandfall festzulegen.
- (4) Der Brandalarmplan und die Brandschutzordnung sind in den betreffenden Gebäuden bzw. baulichen Anlagen dauerhaft und für jedermann gut sichtbar anzuschlagen. Weiters sind diese ebenso wie der Brandschutzplan der örtlich zuständigen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

VIII. Wien

Gesetz über die Feuerpolizei in Wien (Wiener Feuerpolizeigesetz 2015), LGBl. Nr. 14/2016 idF [LGBl. Nr. 71/2018](#)

§ 11 Brandschutz

- (8) **Die Benützerinnen und Benützer von Gebäuden** gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, die jederzeitige Funktionsbereitschaft und -tüchtigkeit der **Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzmaßnahmen** in wiederkehrenden, gemäß dem Stand der Technik erforderlichen Zeitabständen **selbst oder durch einen von ihnen der Behörde gegenüber namhaft gemachten, eigenberechtigten Bevollmächtigten (Brandschutzbeauftragten) zu überprüfen** (Inspektion) und allfällige Mängel unverzüglich selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen (Instandsetzung). Im Zuge dieser Überprüfung ist auch die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 5 bis 10 dieses Gesetzes sicherzustellen.
- (9) Über die Überprüfung und die Beseitigung der Mängel gemäß Abs. 8 sind Aufzeichnungen zu führen, die der Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.
- (10) Wird kein Nachweis über die Überprüfung/Inspektion und Instandhaltung der technischen Brandschutzeinrichtungen (Überwachungsbericht) vorgelegt und ist deren Erhaltungszustand augenscheinlich nicht feststellbar, ist über Auftrag der Behörde ein Befund einer hierfür berechtigten Stelle über den Erhaltungszustand der Brandschutzeinrichtung einzuholen und dieser in Abschrift der Behörde zu übermitteln.

IX. Vorarlberg

Gesetz über das Feuerpolizeiwesen im Lande Vorarlberg (Feuerpolizeiordnung) LGBl. Nr. 16/1949 idF [LGBl. Nr. 78/2017](#)

Es konnten keine Regelungen für die Nominierung von Brandschutzbeauftragten gefunden werden. Das genannte Landesgesetz regelt jedoch die Notwendigkeit, Stärke und Ausrüstung von **Betriebsfeuerwehren**.

Hinweis

Zudem kann auch die Installation von technischen Brandschutzeinrichtungen in einem Betrieb (Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen u.dgl.) die Notwendigkeit zur Nominierung eines Brandschutzbeauftragten nach sich ziehen. Hintergrund ist dazu meist die Erhaltung dieser Schutzeinrichtungen im Soll-Zustand.

Derartige Regelungen sind in den jeweils anzuwendenden Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) verankert (beispielsweise TRVB 123 S für Brandmeldeanlagen).

Ein entsprechender Handlungsbedarf in den Unternehmen/Organisationen wäre aus brandschutzfachlicher Sicht somit noch gesondert zu beurteilen.

Zusammenfassung

Bei „normalen“ Arbeitsstätten sind vom Arbeitgeber Personen für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer/innen (wie z.B. ein Brandschutzwart oder gerne als Evakuierungsbeauftragter bezeichnete Person) zu bestellen.

Bei Arbeitsstätten mit besonderen Verhältnissen sind nach Bundesrecht von der Behörde Brandschutzbeauftragte vorzuschreiben. Inwieweit sich aus der Behördenpraxis bei Vorhandensein besonderer Arbeitsstoffe, Betriebsarten, etc. eine generelle Vorgabe, wonach ein Brandschutzbeauftragter auch ohne behördlichen Auftrag zu bestellen ist, ergibt, wäre erst zu prüfen (Judikatur aus den Verfahren). Zusätzlich bestehen unterschiedliche landesrechtliche Vorgaben der Bundesländer, worin länderspezifisch eine Ernennung von Brandschutzorganen geregelt ist (z.B. verpflichtete eigenständige Ernennung durch das Unternehmen bzw. die Organisation oder Vorschreibung durch die Behörde, etc.)